

Satzung der "mit Freude eG"

Inhalt

Inhalt.....	1
Präambel.....	2
Abschnitt 1 - Errichtung der Genossenschaft.....	2
§ 1 Name der Genossenschaft.....	2
§ 2 Sitz der Genossenschaft.....	2
§ 3 Zweck, Gegenstand und Handlungsmaximen der Genossenschaft.....	2
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Bekanntmachungen.....	3
Abschnitt 2 - Mitgliedschaft in der Genossenschaft.....	3
§ 6 Mitglieder der Genossenschaft, Eintrittsgeld.....	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausscheiden des Mitglieds, Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben, Teilkündigung oder teilweise Übertragung.....	4
§ 8 Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied.....	5
Abschnitt 3 - Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.....	6
§ 9 Haftung für Verbindlichkeiten und Ausschluss der Nachschusspflicht.....	6
§ 10 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Pflichtbeteiligung und Geschäftsguthabenverzinsung bei investierenden Mitgliedern, freiwillige Geschäftsanteile, Einzahlungsfrist für übernommene Geschäftsanteile und Mindestkapital.....	6
§ 11 Beteiligungspakete und laufende Beiträge für aktive Mitglieder.....	7
§ 12 Gesetzliche Rücklage und andere Ergebnismrücklagen.....	9
§ 13 Gewinnverwendung und Verlustdeckung.....	9
Abschnitt 4 - Organe der Genossenschaft.....	10
§ 14 Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung und Anstellung des Vorstands..	10
§ 15 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes.....	11
§ 16 Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 17 Besetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats.....	12
§ 18 Beschlüsse des Aufsichtsrats.....	13
Generalversammlung.....	13
§ 19 Einberufung der Generalversammlung, Sitzungsvorsitz und Niederschrift.....	14
§ 20 Zuständigkeit der Generalversammlung, Beschlussmehrheiten.....	15
§ 21 Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung, Auskunftsrecht.....	17
§ 22 Grundsätze der Einrichtung und Rechtsstellung anderer Organe.....	18
Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen.....	18
§ 23 Auflösung der Genossenschaft.....	18
§ 24 Bestimmungen zur Liquidation der Genossenschaft.....	19

Präambel

Die "mit Freude eG" strebt danach, eine führende Rolle in der Konzeption und Umsetzung von Projekten zu übernehmen, die das individuelle Wohlbefinden steigern, den sozialen Zusammenhalt, Demokratie und Selbstwirksamkeit fördern sowie das ökologische Bewusstsein stärken. Wir glauben an ein harmonisches Zusammenleben, basierend auf Offenheit, Respekt und Nachhaltigkeit. Wir engagieren uns für die Förderung von Lebensfreude und sozialem Wohlbefinden durch die Entwicklung und Unterstützung vielfältiger Gemeinschaftsprojekte. Unser Ziel ist es, Räume und Gelegenheiten zu schaffen, die Menschen zusammenbringen und durch Mitbestimmung und Zusammenarbeit ein bereicherndes Miteinander zu ermöglichen.

Abschnitt 1 - Errichtung der Genossenschaft

§ 1 Name der Genossenschaft

Der Name der Genossenschaft lautet: mit Freude eG

§ 2 Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Drebkau.

§ 3 Zweck, Gegenstand und Handlungsmaximen der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft ist eine Multi-Stakeholder-Organisation (Organisation mit mehreren Interessengruppen), deren Zweck die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft sowie der sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder ist.

(2) Die Genossenschaft verwirklicht ihren Förderzweck gegenüber den verschiedenen Interessengruppen ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb in Form der Konzipierung, des Betriebs sowie des Erhalts und der Weiterentwicklung einzigartiger Erlebnis- und Erfahrungsräume, die Menschen zusammenbringen, inspirieren und ideell bereichern.

Die Zweckverwirklichung kann sowohl unmittelbar als auch durch Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen.

(3) In ihrer Unternehmenstätigkeit sieht sich die Genossenschaft verpflichtet, einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und zur Förderung nachhaltiger Praktiken in allen

Bereichen ihrer Tätigkeit zu leisten. Die Mitglieder und Gremien der Genossenschaft sind angehalten, bei der Planung und Durchführung von Projekten umweltfreundliche Ansätze zu berücksichtigen und Nachhaltigkeit als einen zentralen Wert der Genossenschaft zu verankern. Die Genossenschaft setzt sich im Rahmen ihrer Unternehmenstätigkeit für die Förderung von Kultur und Bildung ein. Sie unterstützt und initiiert Projekte, die kulturelle Vielfalt fördern und Bildungsangebote für Mitglieder und die Gemeinschaft anbieten. Darunter fallen Workshops, Seminare und Kulturveranstaltungen, die das gemeinschaftliche Miteinander und die persönliche Entwicklung fördern.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist zugelassen.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Abweichend hiervon ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, das vom Tag der Gründung bis zum 31.12. des Gründungsjahres läuft. Im Falle der Liquidation findet diese Regelung auf das der Liquidationseröffnung folgende Geschäftsjahr entsprechende Anwendung.

§ 5 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen, die nach Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden unter Angabe des Namens der Genossenschaft und des Organs, von dem sie ausgehen, im Internet unter der Adresse der Genossenschaft (<https://www.freudeeg.de>) veröffentlicht.

(2) Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Unternehmensregister veröffentlicht.

Abschnitt 2 - Mitgliedschaft in der Genossenschaft

§ 6 Mitglieder der Genossenschaft, Eintrittsgeld

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts sowie jede Personengesellschaft werden, die die in der Präambel zu dieser Satzung niedergelegten Ziele der Genossenschaft unterstützt.

(2) Ein Early Bird ist jedes Mitglied, das der Genossenschaft bis zum 31. Juli 2024 durch Unterzeichnung der Satzung oder Abgabe einer Beitrittserklärung beigetreten ist und

die geschuldeten Einzahlungen auf die übernommenen Geschäftsanteile fristgemäß leistet. Im Falle einer Beitrittserklärung ist es unschädlich, wenn diese erst nach dem 31. Juli 2024 durch die Genossenschaft angenommen wird.

(3) Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das am Fördergeschäftsbetrieb teilnimmt und entsprechend seiner Eigenart zweckgerecht gefördert wird. Aktive Mitglieder sind berechtigt, Beteiligungspakete nach Maßgabe des § 11 zu erwerben.

(4) Über die Zulassung aktiver Mitglieder zur Mitgliedschaft in der Genossenschaft und deren Beitritt mit weiteren Geschäftsanteilen durch Erwerb entsprechender Beteiligungspakete entscheidet der Vorstand.

(5) Investierende Mitglieder sind zugelassen. Sie kommen aufgrund eigenen Entschlusses für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(6) Mit Ausnahme der Early Birds wird von jedem Mitglied, das der Genossenschaft beitrifft, einmalig ein nicht rückzahlbares Eintrittsgeld von 50,00 € erhoben. Eintrittsgelder werden als andere Zuzahlungen in das Eigenkapital behandelt und einer Kapitalrücklage der Genossenschaft zugeführt.

Auf Beschluss des Vorstands kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes zeitlich befristet ausgesetzt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausscheiden des Mitglieds, Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben, Teilkündigung oder teilweise Übertragung

(1) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet nach Maßgabe der Regelungen des Genossenschaftsgesetzes durch Kündigung des Mitglieds.

Im Falle einer juristischen Person oder Personengesellschaft endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung oder Erlöschen.

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet außerdem durch vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens eines Mitglieds an eine andere Person, die bereits Mitglied ist oder die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erwirbt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet durch Ausschluss des Mitglieds aus der Genossenschaft. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gehört das Mitglied dem Vorstand oder Aufsichtsrat an, so entscheidet die

Generalversammlung über seinen Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder zu schädigen versucht;
- c) sich sein Verhalten schuldhaft oder in für die Genossenschaft unzumutbarer Weise mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(3) Mit Ausnahme der Beendigung der Mitgliedschaft durch vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens erfolgt das Ausscheiden des Mitglieds aus der Genossenschaft ausschließlich zu dem Geschäftsjahresschluss, zu dem das Mitglied fristgerecht gekündigt hat oder der dem Eintritt des Beendigungsgrundes folgt. Bei vollständiger Übertragung seines Geschäftsguthabens scheidet das Mitglied mit Wirksamkeit der Übertragung sofort und ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft aus.

(4) Stirbt ein Mitglied, setzen die Erben die Mitgliedschaft fort. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben können diese das Stimmrecht in der Generalversammlung und die sonstigen Rechte des verstorbenen Mitglieds nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben, es sei denn, die Mitgliedschaft wird einem Miterben zur alleinigen Fortsetzung überlassen.

(5) Für die Kündigung oder Übertragung von einem oder mehreren weiteren Geschäftsanteilen des Mitglieds ohne Beendigung seiner Mitgliedschaft gelten die einschlägigen Regelungen des Genossenschaftsgesetzes. Sofern es sich um weitere Geschäftsanteile handelt, die ein aktives Mitglied im Rahmen eines Beteiligungspakets nach Maßgabe des § 11 erworben hat, richtet sich deren Kündigung und Übertragung nach den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 8 Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied

(1) Die Genossenschaft hat sich mit dem ausgeschiedenen Mitglied auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach

dem Geschäftsguthaben des Mitglieds. Weist die maßgebliche Bilanz einen Jahresfehlbetrag oder einen Verlustvortrag aus, der ganz oder teilweise durch die Ergebnismrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, ist der auf das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitglieds entfallende Anteil des ungedeckten Verlusts bei der Berechnung seines Auseinandersetzungsguthabens zwingend zu berücksichtigen.

(3) Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich der Satzungsvorschrift zum Erhalt des Mindestkapitals binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

(5) Hat das Mitglied einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile gekündigt, ohne die Mitgliedschaft insgesamt zu beenden, findet die Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der vorstehenden Abs. 1 bis 4 nur in Bezug auf das Geschäftsguthaben statt, das auf die gekündigten Geschäftsanteile entfällt.

(6) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Geschäftsguthabens des Mitglieds findet eine Auseinandersetzung mit der Genossenschaft nicht statt.

Abschnitt 3 - Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder

§ 9 Haftung für Verbindlichkeiten und Ausschluss der Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft. Für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, haben die Mitglieder keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten.

§ 10 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Pflichtbeteiligung und Geschäftsguthabenverzinsung bei investierenden Mitgliedern,

freiwillige Geschäftsanteile, Einzahlungsfrist für übernommene Geschäftsanteile und Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €.

(2) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

(3) Investierende Mitglieder gemäß § 6 Abs. 5 müssen sich mit mindestens 20 Geschäftsanteilen beteiligen. Auf die Geschäftsguthaben wird mindestens ein Zins angewendet, der der Hälfte des Leitzinses der Europäischen Zentralbank (EZB) entspricht, keinesfalls jedoch weniger als 1 %. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Sie sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auszuführen, für das sie gewährt werden. Ist in der Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrags Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

(4) Ein Mitglied kann sich auch, ohne hierzu verpflichtet zu sein, mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen (freiwillige Geschäftsanteile). Hält ein Mitglied freiwillige Geschäftsanteile, werden diese im Falle einer Verpflichtung zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile auf die Übernahmeverpflichtung angerechnet.

(5) Übernommene Geschäftsanteile sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Beitritt einzuzahlen.

(6) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 95 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 11 Beteiligungspakete und laufende Beiträge für aktive Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder sind zur Zahlung eines laufenden Grundbeitrags von 5,00 € pro Monat verpflichtet und können weitere von der Genossenschaft angebotene Beteiligungspakete erwerben. Der laufende Grundbeitrag wird jährlich zum 31.03. auf Basis der Inflationsrate überprüft und entsprechend angepasst. Mit dem Erwerb eines Beteiligungspakets verpflichtet sich das Mitglied zur befristeten Übernahme weiterer Geschäftsanteile und zur Entrichtung eines laufenden Zusatzbeitrags.

(2) Mit der Übernahme der weiteren Geschäftsanteile und der Verpflichtung zur Zahlung eines laufenden Beitrags gemäß Angebot der Genossenschaft ist das aktive Mitglied im Gegenzug berechtigt, die Rechte und Vorteile nach Maßgabe des von ihm erworbenen Beteiligungspakets während der Laufzeit des Beteiligungspakets in Anspruch zu nehmen.

(3) Über die von der Genossenschaft angebotenen Beteiligungspakete entscheidet der Vorstand.

(4) Die Laufzeit eines von der Genossenschaft angebotenen Beteiligungspakets endet zum Schluss des vierten Geschäftsjahres, das dem Jahr folgt, in dem das Beteiligungspaket erworben wurde. Das auf diese Weise beendete Beteiligungspaket erneuert sich ohne Weiteres ab dem Folgegeschäftsjahr zu den im Erneuerungszeitpunkt gültigen Bedingungen des Beteiligungspakets, es sei denn, das Mitglied hat der Erneuerung in Textform mindestens drei Monate zuvor widersprochen.

(5) Während der Laufzeit eines Beteiligungspaketes ist rückwirkend auf den Beginn eines Geschäftsjahres jederzeit der Wechsel in ein besser ausgestattetes Beteiligungspaket der gleichen Kategorie (Upgrade) möglich. Der Wechsel in ein geringer ausgestattetes Beteiligungspaket der gleichen Kategorie (Downgrade) ist mit einer Frist von sechs Monaten nur zum Beginn des Folgegeschäftsjahres zulässig. Ein Upgrade oder Downgrade bedarf der schriftlichen Erklärung des Mitglieds gegenüber der Genossenschaft. Mit dem Wechsel in ein anderes Beteiligungspaket beginnt dessen Laufzeit nach Maßgabe des Abs. 4 von Neuem. Im Falle eines Upgrades wird die bessere Ausstattung des Beteiligungspakets erst mit Erfüllung aller Zahlungspflichten des Mitglieds verfügbar. Bei einem Downgrade bleibt die bessere Ausstattung bis zum Schluss des Geschäftsjahres verfügbar, zu dem der Wechsel fristgemäß erklärt wurde. Geschäftsanteile, zu deren Übernahme das Mitglied nach einem Downgrade nicht mehr verpflichtet ist, werden als freiwillige Anteile gemäß § 10 Abs. 4 geführt. Sie können gemäß § 67b GenG durch schriftliche Erklärung des

Mitglieds erstmalig zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden, in dem das Beteiligungspaket mit der besseren Ausstattung endet.

(6) Erneuert sich ein Beteiligungspaket nicht gemäß Abs. 4 Satz 2, ist Abs. 5 Satz 6 auf die im Rahmen des beendeten Beteiligungspaktes übernommenen weiteren Geschäftsanteile entsprechend anzuwenden. Ihre fristgemäße Kündigung ist möglich, bedarf jedoch der gesonderten schriftlichen Erklärung des Mitglieds.

(7) In Abhängigkeit vom Förderinteresse ihrer Mitglieder, kann die Genossenschaft Beteiligungspakete in unterschiedlichen Kategorien anbieten. Ein aktives Mitglied kann Beteiligungspakete unterschiedlicher Kategorien erwerben und gleichzeitig halten. Der Wechsel zwischen Beteiligungspaketen unterschiedlicher Kategorien ist nur aufgrund einer individuellen Vereinbarung des Mitglieds mit der Genossenschaft möglich.

(8) Die Ermächtigung des Vorstands, laufende Beiträge der Mitglieder im Rahmen der von der Genossenschaft angebotenen Beteiligungspakete zu erheben, ist auf 1.200 € pro Jahr beschränkt. Sollen Beteiligungspakete mit einer darüberhinausgehenden Verpflichtung zur Zahlung laufender Beiträge angeboten werden, bedarf es einer Änderung dieser Satzungsbestimmung.

§ 12 Gesetzliche Rücklage und andere Ergebnisrücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich der Deckung von Bilanzverlusten dient. Ihr werden bei Aufstellung des Jahresabschlusses 5 % des Jahresüberschusses zugeschrieben, bis sie 10 % der in der Bilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder erreicht hat.

(2) Der Vorstand kann bis zur Hälfte des Jahresüberschusses aufgrund eigenen Beschlusses in die Ergebnisrücklagen einstellen.

(3) Der Vorstand kann darüber hinaus bei Aufstellung des Jahresabschlusses weitere Ergebnisrücklagen bilden. Der Generalversammlung bleibt die endgültige Entscheidung über deren Bildung vorbehalten. Mit Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses durch die Generalversammlung gelten die Vorwegentscheidungen des Vorstands zur Rücklagenbildung jedoch als genehmigt.

§ 13 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlustes unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und der Satzung. § 10 Abs. 3 Satz 2 ff. ist zu beachten.

(2) Verbleibt nach Bildung der Ergebnismrücklagen ein Gewinn, kann dieser auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen oder an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

(3) Ein sich aus der Bilanz ergebender Verlust kann durch Auflösung von Ergebnismrücklagen, Heranziehung der Geschäftsguthaben der Mitglieder, Vortrag auf neue Rechnung oder eine Kombination der vorstehenden Maßnahmen gedeckt werden. Ist in der Bilanz jedoch ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnismrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so darf in Höhe des nicht gedeckten Betrags kein weiterer Verlustvortrag erfolgen. Ein entsprechender Verlust ist dann zwingend durch die Heranziehung der Geschäftsguthaben der Mitglieder zu decken.

Abschnitt 4 - Organe der Genossenschaft

Vorstand

§ 14 Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung und Anstellung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie werden grundsätzlich vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Abweichend hiervon wird Alexander Dettke für die Dauer seiner Mitgliedschaft, längstens jedoch bis zum Abschluss des Investitionsprojektes mit dem Titel "Wilde Zukunft", das Recht eingeräumt, eines der Vorstandsmitglieder zu bestellen und abberufen. Dieses Recht ist ein Sonderrecht nach § 35 BGB und schließt das Recht des Sonderrechtinhabers ein, sich selbst zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Nach Erlöschen des Sonderrechts gehen das Bestellungs- und Abberufungsrecht bezüglich des von dem Sonderrechtinhaber eingesetzten Vorstandsmitglieds auf den Aufsichtsrat über.

(2) Die Amtsdauer der vom Aufsichtsrat bestellten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens fünf Jahre. Der Aufsichtsrat kann bei der Bestellung eines Vorstandsmitglieds eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB. Dieser kann auch in pauschalierter Form gewährt werden. Zuständig für die Aufwendungsersatzansprüche der Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Aufsichtsrats auch nebenamtlich oder hauptamtlich angestellt werden. Für den Abschluss und die Beendigung entsprechender Dienstverträge ist der Aufsichtsrat zuständig.

§ 15 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

(1) Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Genossenschaft allein.

(2) Die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für neu bestellte Vorstandsmitglieder, die sich mit der Annahme der Vorstandsbestellung zur Anerkennung der gültigen Vorstandsgeschäftsordnung verpflichten. Die Geschäftsordnung des Vorstands soll auch einen Geschäftsverteilungsplan beinhalten und die Formen regeln, in denen der Vorstand seine Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen kann. Sofern die Vorstandsgeschäftsordnung nicht genossenschaftsintern allen Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird, ist sie auf Verlangen eines Mitglieds diesem zum Zwecke der Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und die hierfür notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und umzusetzen;
- b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
- c) die Mitgliederliste zu führen;
- d) dem zuständigen Prüfungsverband Termin, Form und Tagesordnung jeder einberufenen Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

e) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.

(4) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch aller sechs Monate über den Gang der Geschäfte und die Lage der Beteiligungen zu berichten. Über außergewöhnliche Vorkommnisse, unvorhergesehene ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen und vergleichbar schwerwiegende sonstige Ereignisse innerhalb der Genossenschaft oder ihrer Beteiligungen hat der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu informieren und den gesamten Aufsichtsrat nach angemessener Untersuchungs- und Vorbereitungszeit zu unterrichten.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, insbesondere zur Berichterstattung über geschäftliche Angelegenheiten und Behandlung aller Angelegenheiten, in denen eine gemeinsame Zuständigkeit besteht. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an seiner Sitzung ausschließen. Ein dauerhafter Ausschluss von der Sitzungsteilnahme ist unzulässig.

Aufsichtsrat

§ 17 Besetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die von der Generalversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Über eine die Mindestanzahl übersteigende Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Besetzung des Aufsichtsrates soll die in der Genossenschaft vereinten unterschiedlichen Interessengruppen angemessen repräsentieren.

(3) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Aufwendersatz gemäß § 670 BGB. Zuständig für die Aufwendersatzansprüche der Aufsichtsratsmitglieder ist der Vorstand. Über eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit und deren Höhe entscheidet die Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder die Geschäftsbücher einsehen und prüfen. Darüber hinaus berät der Aufsichtsrat den Vorstand in geschäftlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und allen Fragen, die er als wesentlich für die Erfüllung des Förderzwecks der Genossenschaft erachtet.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden an dessen Stelle tritt. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist jederzeit widerruflich. Über den Widerruf beschließt der Aufsichtsrat. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden, die seine Beratungen und Beschlüsse vorbereiten. Seine Arbeitsweise und die seiner Ausschüsse, einschließlich der Formen, in denen Sitzungen abgehalten und Beschlüsse gefasst werden können, regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung, die er einstimmig beschließt und die von allen Aufsichtsratsmitgliedern, auch neu hinzutretenden, zu unterzeichnen ist. Die Annahme der Wahl steht bei neu hinzutretenden Aufsichtsratsmitgliedern für die Anerkennung der gültigen Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in einer Sitzung gleich welcher Form anwesend sind oder durch schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) an einer Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden oder durch Stimmbotschaft beteiligten Mitglieder.

(2) Über die Form, in der eine Sitzung abgehalten wird, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende bei ihrer Einberufung in pflichtgemessen Ermessen auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

(3) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Generalversammlung

§ 19 Einberufung der Generalversammlung, Versammlungsvorsitz und Niederschrift

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. § 38 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 GenG bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs gemäß Absatz 7 und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist Folgendes bekannt zu machen:

- a) die Tagesordnung,
- b) die Form der Versammlung nach § 43b Abs. 1 GenG,
- c) im Fall von § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG zusätzlich die Form der Erörterungsphase und
- d) im Fall von § 43b Abs. 1 Nr. 2 bis 4 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Über die Form der Generalversammlung nach § 43a Abs. 1 GenG und der Erörterungsphase nach § 43a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b, falls eine Entscheidung für eine Versammlung im gestreckten Verfahren getroffen wurde, entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als fristgemäß zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(8) Die Generalversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsvorsitz). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. § 60 Abs. 2 GenG bleibt unberührt. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichen falls Stimmzähler.

(9) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 43b Abs. 1 und im Fall von § 43b Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich die Form der Erörterungsphase, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Versammlungen nach § 43b Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. a ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Im Fall von Versammlungen nach § 43b Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Mitglieder beizufügen, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. In diesem Verzeichnis ist zu jedem Mitglied die Art der Stimmabgabe anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens einem (ggf. weiteren) anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. In den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken. Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 20 Zuständigkeit der Generalversammlung, Beschlussmehrheiten

(1) Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegt neben den sonstigen Gegenständen, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben ist, insbesondere

1. die Kenntnisnahme vom

- a) Lagebericht des Vorstandes, sofern in solcher gesetzlich erforderlich ist,
- b) Bericht des Aufsichtsrates,

2. die Kenntnisnahme vom Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG und ggf. die Beschlussfassung über den Umfang seiner Bekanntgabe,

3. die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung mit Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- c) die Deckung des Bilanzverlustes,
- d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zweck der Verlustdeckung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Festsetzung einer Vergütung für diese,
- g) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- h) die Durchführung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates wegen ihrer Organstellung,
- i) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) die Einrichtung weiterer Organe der Genossenschaft gemäß § 22,
- l) die Umwandlung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- m) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl von Liquidatoren.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(3) Beschlüsse der Generalversammlung über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Umwandlung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,

e) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft

oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfasst.

(5) Beschlüsse über die Umwandlung oder Auflösung der Genossenschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist bei der Einberufung der weiteren Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21 Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung, Auskunftsrecht

(1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren vertretungsbefugte Gesellschafter ausgeübt.

(2) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

(3) Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.

(5) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,

- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

Andere Organe

§ 22 Grundsätze der Einrichtung und Rechtsstellung anderer Organe

(1) Über die Bildung anderer Organe der Genossenschaft beschließt bei Bedarf die Generalversammlung.

(2) Die Bildung anderer Organe soll insbesondere eine angemessene Mitwirkung und Einflussnahme der in der Genossenschaft vereinten unterschiedlichen Interessengruppen auf die strategische Ausrichtung und die dem Fördergeschäftsbetrieb zugrundeliegende Geschäftspolitik der Genossenschaft gewährleisten.

Ferner können mit der Bildung anderer Organe handlungsleitende Nebenzwecke der Mitgliedergemeinschaft wie z. B. Transparenz, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Inklusion und Partizipation verfolgt und befördert werden.

Schließlich kann mit der Bildung anderer Organe der Einsatz geeigneter Mittel zur Zweckerreichung unterstützt und evaluiert werden.

(3) Die Befugnisse anderer Organe dürfen nicht in die gesetzlich oder kraft Satzung geregelten Zuständigkeiten der gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Genossenschaft eingreifen.

(4) Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise eines nach Absatz 1 gebildeten anderen Organs sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, über die die Generalversammlung beschließt. Die Generalversammlung kann die Aufstellung der Geschäftsordnung dem anderen Organ überlassen. In diesem Fall steht die Wirksamkeit des Beschlusses über die Bildung des anderen Organs unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung zu der Geschäftsordnung, die von dem anderen Organ aufgestellt wurde.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss gelten das Mehrheitserfordernis und das Quorum gemäß § 20 Absatz 3 und 5.

(2) Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(3) Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben unberührt.

§ 24 Bestimmungen zur Liquidation der Genossenschaft

(1) Für die Liquidation der Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass das Reinvermögen der Genossenschaft unverteiltbar ist.

(2) Das unverteiltbare Reinvermögen der Genossenschaft fällt derjenigen juristischen Person oder sonstigen Einrichtung zu, die von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung bestimmt worden ist. Diese hat das ihr überwiesene Reinvermögen ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, der von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung festgelegt wurde.

(3) Hat die die Auflösung beschließenden Generalversammlung Beschlüsse nach Absatz 2 nicht gefasst, fällt das unverteiltbare Reinvermögen an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind dann zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Berlin, den 27.05.2024

Philippp
 Schröder - Ringe * 49 (investierend) Alexander
 i.N. Alexander Dettke Dettke * (Aktiv) 49
 Axel 4 (aktiv)
 Marcel 4 (aktiv) 4 (aktiv)
 Sebastian 49 (investierend)
 Lea 49 (aktiv)

* Übernahme weiterer freiwilliger Anteile ##